

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0429-01	Termin 10.03.2021	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
10.03.2021	Jugendhilfeausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Anerkennung des Arbeiter-Samariter-Bund RV Oberhausen/Duisburg gem. § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Antrag des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Oberhausen/Duisburg e.V. auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII zuzustimmen.

Bereichsleiter Bereich 3-1		Dezernat 3	
Herr Deniz o.V.i.A. Datum 17.02.2021		Herr Schmidt o.V.i.A. Datum 18.02.2021	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0429-01	Termin 10.03.2021	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Oberhausen/Duisburg e.V. hat am 25.06.2020 die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt. Der Träger bietet seit 2015 innerhalb seiner Struktur ein offenes Angebot für Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren an. Das Angebot wird organisatorisch durch die Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) abgebildet. Die ASJ ist Bestandteil der Gesamtorganisation des Arbeiter-Samariter-Bundes.

Zum Aufgabenspektrum hat der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Oberhausen/Duisburg e.V. u.a. in seiner Satzung vom 24.01.2014 im § 2 festgelegt:

„Zu den Aufgaben gehören Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit; Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen; Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdiensten; Mitwirkung in der Sozialplanung; Erprobung neuer Hilfsmöglichkeiten; Förderung der Kinder- und Jugendhilfe“.

Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 05.01.1999 beim Amtsgericht Duisburg erfolgt.

§ 75 SGB VIII führt aus:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“

Bereits seit 2015 bietet die Arbeiter-Samariter-Jugend einen offenen Jugendbereich an. Schwerpunkte der Arbeit sind die Förderung von sozialem Engagement, Gemeinschaft, Solidarität, Gleichstellung beider Geschlechter und die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit. Die Jugendarbeit untergliedert sich in offene Jugendarbeit, Jugendprojektarbeit, Jugendverbandsarbeit und Bildungsarbeit.

Ein Tätigkeitsbericht über die bisherige Arbeit, die aktuelle Satzung sowie ein Präventions- und Schutzkonzept gem. § 8a SGB VIII wurden nachgewiesen. Ein Bescheid über die Körperschaftssteuer vom 20.03.2020 wurde eingereicht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0429-01	Termin 10.03.2021	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

54 Nach eingehender Prüfung durch die Fachverwaltung liegen keine Bedenken gegen eine Anerkennung
55 vor.

56
57 Die Facharbeitsgruppe Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII hat die Anerkennung am 14.01.2021
58 befürwortet. Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 hat gemäß des im Protokoll vom 20.01.2021
59 vereinbarten Umlaufverfahrens der Anerkennung zugestimmt.

60
61

62 **Anlage/n**

63

64 **Die Anlagen sind nur digital in Allris einsehbar**

65 Anlage 1 Satzung des Jugendverband Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband

66 Anlage 2 Vereinseintragung

67 Anlage 3 Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

68 Anlage 4 Tätigkeitsbericht 2019

69 Anlage 5 Jugendordnung

70 Anlage 6 Präventions- und Schutzkonzept gem. § 8a SGB VIII

**Satzung
des
Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband
Oberhausen / Duisburg e.V.**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.01.2014 in Oberhausen.

- § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Landesverband
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Regionalverband
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Kontrollkommission
- § 13 Arbeiter-Samariter-Jugend
- § 14 Aufsichtsrecht
- § 15 Ausschluss natürlicher Personen
- § 16 Richtlinien
- § 17 Beurkundung von Beschlüssen
- § 18 Satzungsänderung und Auflösung

§1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Oberhausen / Duisburg e.V., abgekürzt "ASB".
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes lang gezogenes S im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund e.V.
- (3) Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in Oberhausen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes ist das Gebiet der Städte Oberhausen und Duisburg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben

Zu den Aufgaben gehören:

- 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit; Zusammenarbeit mit anderen regionalen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen; Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens; Mitwirkung in

der Sozialplanung; Erprobung neuer Hilfsmöglichkeiten.

2. Mitarbeit bei der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätsdienst, Gesundheitswesen, Bevölkerungsschutz und im Behindertenfahrdienst.
3. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der ASB-Richtlinien.
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeiter für alle satzungsgemäßen Aufgabenbereiche; Breitenausbildung.
5. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe

§3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Der ASB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der ASB verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des ASB dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.

Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Mitgliedschaft im Landesverband

Der ASB Regionalverband Oberhausen/Duisburg e.V. ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes NRW e.V.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, wie von Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppen erworben werden.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt gleichzeitig für den Landesverband und für den Bundesverband.

- (4) Vereine, Gesellschaften, Firmen und Organisationen können auf Antrag als korporative Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen werden. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können aktiv tätig werden.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder, die nicht hauptamtlich im Regionalverband tätig sind, sind für die Funktion des Vorstandes und der Kontrollkommission wählbar. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt.
- (3) Mitglieder genießen im Dienst des ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge. Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Sitz des Regionalverbandes zuständige Gericht.
- (4) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied der für den neuen Wohnsitz zuständigen Gliederung zu werden.
- (5) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des ASB Beiträge zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
2. durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt werden;
3. durch Ausschluss aus dem ASB, unter entsprechender Anwendung des §14,
4. durch Tod bzw. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.

- (2) Das zeitweise überlassene Eigentum der Organisation ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.

§8 Organe

Organe sind:

1. Die Hauptversammlung des Regionalverbandes im Sinne des § 32 BGB
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung des Regionalverbandes
4. die Kontrollkommission

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand des Regionalverbandes alle vier Jahre, zwischen drei und sechs Monaten vor der Landeskonzferenz, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen,
 1. wenn der Regionalverbandsvorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Regionalverbandes es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zu unterbreiten,
 2. wenn zwei Zehntel der Mitglieder des Regionalverbandes Oberhausen/ Duisburg e.V. die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund dem Vorstand gegenüber verlangen,
- (3) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 1. den Geschäftsbericht des Regionalverbandsvorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 2. die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Kontrollkommission sowie Delegierte und Ersatzdelegierte zur Landeskonzferenz zu wählen oder abzuwählen,
 3. ggf. den Jugendleiter des Regionalverbandes zu bestätigen - diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Jugendleiters,
 4. über Satzungsänderungen zu entscheiden,
 5. über Anträge zu entscheiden.

- (4) An den Hauptversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe des Termins nebst Tagesordnung schriftlich einzuladen. Soweit die Anzahl der Mitglieder 500 übersteigt, kann anstelle der schriftlichen Einladung eine Einladung durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in der Tageszeitung, in der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, erfolgen.
- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der die Mitglieder des Regionalverbandes über die Tätigkeit des Regionalverbandes unterrichtet werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise wie zur Hauptversammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch notwendige Ergänzungswahlen zu den übrigen Organen oder Delegierte und Ersatzdelegierte vornehmen. Die Haupt- oder Mitgliederversammlungen werden von einem gesondert bestellten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja und Nein Stimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist. Initiativanträge können nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 dieser Satzung behandelt werden.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer und Delegierten im 1. Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein 2. Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei der Wahl ist die Blockwahl zulässig.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes nach den Richtlinien und Satzungen des ASB und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
1. den ASB in seinem Tätigkeitsbereich zu vertreten,
 2. die Einrichtungen und das Vermögen des Regionalverbandes zu verwalten. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr,
 3. die Haupt- und Mitgliederversammlung einzuberufen,
 4. den Mitgliedern, dem Landesverband und dem Bundesverband mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderer Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in der Geschäftsordnung aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.

(4) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
4. bis zu **vier** weiteren Vorstandsmitgliedern

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
Dabei ist mindestens drei Viertel der Stimmen für einen Beschluss notwendig.

(8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl eines Vorstandes durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.

(8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Eintragung und Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(9) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Mitglieder seiner Organe für deren Verschulden bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei.
Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 6. die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 9. die Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.
 2. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten,
 - jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,

- spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein.
- (8) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (9) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (11) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
Die Verpflichtung zur ausschließlichen befristeten Einstellung und Organstellung von Geschäftsführungsmitgliedern gilt nicht für die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung auf der Grundlage unbefristeter Anstellung tätigen Geschäftsführungsmitglieder.
- (12) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (13) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (14) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf

§12 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission des Regionalverbandes besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Kontrollkommission hat insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes zu überwachen.
Einzelheiten sind in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. geregelt, auf die verwiesen wird.

§13 Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt.

§14 Aufsichtsrecht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Regionalverband legt dem Landesverband jährlich die Wirtschaftspläne und ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vor.

§15 Ausschluss natürlicher Personen

- (1) Eine natürliche Person kann ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat,
 2. den satzungsgemäßen Anordnungen der Vorstände oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt,
 3. sich Eigentum des ASB widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat,
 4. sich an Gruppenbildungen beteiligt hat, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.
- (2) Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhalts durch schriftliche Unterrichtung des Mitgliedes ein. In dieser Unterrichtung sind der Sachverhalt, sowie der Ausschlussgrund ausführlich darzustellen und alle Beweismittel anzugeben bzw. beizufügen.
- (3) Der Vorstand hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb von vier Wochen schriftlich zu äußern. Erst nachdem das Mitglied gehört wurde oder die Frist abgelaufen ist hat der Vorstand über den Ausschluss innerhalb von weiteren drei Monaten zu entscheiden.

- (4) Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens beim Mitglied - spätestens aber drei Tage nach Aufgabe zur Post durch eingeschriebenen Brief - ruhen die Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitgliedes und enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Kontrollkommission einlegen. Diese hat erneut zu ermitteln und binnen acht Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Antrag eines Beteiligten die Landeskontrollkommission die Entscheidung an sich ziehen. Die Entscheidung der Kontrollkommission ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowie den Vorständen von Regional-, Landes- und Bundesverband mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung der Kontrollkommission können das Mitglied oder der Vorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Landeskontrollkommission einlegen. Die Landeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Landes- oder Bundesverbandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied und der Vorstand des Regionalverbandes sowie des an der Entscheidung nicht beteiligten Landes- bzw. Bundesverbandes sind von der Entscheidung zu benachrichtigen.
- (8) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 7 können das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes und der an der Entscheidung nicht beteiligte Landes- bzw. Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Bundeskontrollkommission einlegen. Die Bundeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (9) Eine Vertretung durch Dritte ist im Ausschlussverfahren unzulässig.
- (10) Macht das Mitglied von seinen Einspruchsrechten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem letztgültigen Beschluss mit der Folge, dass dieser nicht mehr gerichtlich angefochten werden kann.
- (11) Der Ausschluss tritt mit Wirkung für den Regional-, Landes- und Bundesverband in Kraft.

§ 16 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und von der Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Nordrhein-Westfalen e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Regionalverband verbindlich, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

§17 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes sowie der Kontrollkommission sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§18

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes beschließen.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können von der Hauptversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.
- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen ist die nächste Hauptversammlung zu unterrichten.
- (4) Satzungsänderungen sind binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch Übersendung einer vollständigen Abfassung der neuen Satzung, unter Angabe der geänderten Vorschriften, dem Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bekannt zu geben.
Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die unmittelbar Einfluss auf das Verhältnis zum Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. haben oder geeignet sind, das Selbstverständnis des Vereins zu verändern, bedürfen vor der Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NW e.V. Der Bescheid muss binnen vier Wochen nach Antrag durch den Vorstand des Regionalverbandes ergangen sein. Bei Ausbleiben oder bei ablehnendem Bescheid entscheidet die jeweils nächste Landesausschusssitzung auf Antrag des Vorstandes des Regionalverbandes abschließend. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Satzungsänderungen oder -ergänzungen gem. §17 Abs.3 zustande kommen.
- (5) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Regionalverbandes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., oder, falls dieser nicht mehr besteht, zu gleichen Teilen an die übrigen Regional-, Kreis- und Ortsverbände des bisherigen Landesverbandes. Bestehen auch solche Regional-, Kreis- und Ortsverbände nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

Oberhausen, den 24.02.2014

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Arbeiter-Samariter Bund Regionalverband Oberhausen/Duisburg b) Oberhausen	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem <u>Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.</u> Der Verein wird durch den <u>Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</u> Für die im Zusammenhang mit der <u>Gesamtleitung der Geschäftsstelle</u> auftretenden <u>Geschäfte der laufenden Verwaltung</u> beruft der Vorstand einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB, der alleinige <u>Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte</u> hat, die der ihm zugewiesene <u>Geschäftskreis</u> gewöhnlich mit sich bringt, wobei die nachfolgend aufgeführten <u>Geschäfte der Zustimmung des Vorstands</u> bedürfen: 1. die <u>Verlegung der Geschäftsstelle</u> , 2. die <u>Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen</u> , 3. die <u>Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung</u> , 4. die <u>Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete</u> , 5. der <u>Abschluss von Tarifverträgen</u> . b) <u>Vorsitzender:</u> <u>Brev. Eckhard. Verwaltungsangestellter,</u> <u>Oberhausen</u>	a) eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 23.11.1998, zuletzt geändert am 22.02.2006. b) Tag der ersten Eintragung in Oberhausen: 05.01.1999 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und bei gleichzeitiger Änderung der örtlichen Zuständigkeit an die Stelle des bisherigen Registerblattes VR 1448 des Amtsgerichts Oberhausen getreten.	

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
		stellvertretender Vorsitzender: <u>Grefraths, Heinrich, technischer Zeichner, Oberhausen</u> 2. stellvertretender Vorsitzender: <u>Saure, Stefan, Oberhausen, *21.01.1969</u> weiteres Vorstandsmitglied: <u>Pawellek, Holger, Oberhausen, *11.11.1968</u> weiteres Vorstandsmitglied: <u>Feldhoff, Gilbert, Oberhausen, *16.01.1979</u> weiteres Vorstandsmitglied: <u>Heldt, Wolfgang, Bottrop, *22.06.1965</u> besonderer Vertreter gem. § 30 BGB: <u>Hanslik, Marita, Oberhausen, *06.12.1951</u>		
2		b) <u>Nicht mehr</u> stellvertretender Vorsitzender: <u>Grefraths, Heinrich, technischer Zeichner, Oberhausen</u>		a) 06.08.2009 Metz
3			a) Die Mitgliederversammlung vom 18.11.2009 hat die Änderung der Satzung in § 10 (Vorstand) beschlossen.	a) 16.02.2010 Metz b) Satzung Bl. 41 ff SB
4		b) <u>Nicht mehr</u> weiteres Vorstandsmitglied: <u>Feldhoff, Gilbert, Oberhausen, *16.01.1979</u> <u>Geändert, nunmehr</u> 1. stellvertretender Vorsitzender:		a) 11.10.2010 Metz

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
		Saure, Stefan, Oberhausen, *21.01.1969 Geändert, nunmehr 2. stellvertretender Vorsitzender: Heldt, Wolfgang, Bottrop, *22.06.1965 Bestellt als weiteres Vorstandsmitglied: Arndt, Thorsten, Oberhausen, *08.11.1982		
5		a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für die im Zusammenhang mit der Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung beruft der Vorstand einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB, der alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte hat, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, wobei die nachfolgend aufgeführten Geschäfte der Zustimmung des Vorstands bedürfen: 1. die Verlegung der Geschäftsstelle, 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen, 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung, 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.	a) Die Mitgliederversammlung vom 24.01.2014 hat die Änderung der Satzung in § 4 (Mitgliedschaft im Landesverband) und § 10 (Vorstand) beschlossen. b) Satzung Blatt 79-91 des Sonderbandes	

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
6		5. der Abschluss von Tarifverträgen. b) Bestellt als weiteres Vorstandsmitglied: Griesau, Sebastian, Oberhausen, *22.03.1984 <u>Bestellt als weiteres Vorstandsmitglied:</u> <u>Owczarzak, Henning, Oberhausen, *22.01.1985</u> b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorsitzender:</u> <u>Brey, Eckhard, Verwaltungsangestellter,</u> <u>Oberhausen</u>		a) 22.09.2015 Schumacher
7		b) Bestellt als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB: Arns, Ulrich, Essen, *21.05.1969		a) 06.04.2017 Metz
8		b) <u>Nicht mehr</u> <u>besonderer Vertreter gem. § 30 BGB:</u> <u>Hanslik, Marita, Oberhausen, *06.12.1951</u>		a) 08.06.2017 Metz
9		b) <u>Nicht mehr</u> <u>2. stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Heldt, Wolfgang, Bottrop, *22.06.1965</u> <u>Nicht mehr</u> <u>weiteres Vorstandsmitglied:</u> <u>Pawellek, Holger, Oberhausen, *11.11.1968</u> <u>Nicht mehr</u> <u>weiteres Vorstandsmitglied:</u>		a) 13.02.2018 Metz

Abruf vom 14.06.2019 08:06

Nummer der Eintragun g	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
		<u>Arndt, Thorsten, Oberhausen, *08.11.1982</u> Geändert, nunmehr Vorsitzender: Saure, Stefan, Oberhausen, *21.01.1969 Geändert, nunmehr 2. stellvertretender Vorsitzender: Owczarzak, Henning, Oberhausen, *22.01.1985 Bestellt als 1. stellvertretender Vorsitzender: Grefraths, Heinrich, Oberhausen, *19.01.1951 Bestellt als weiteres Vorstandsmitglied: Horst, Dominik, Oberhausen, *27.12.1986 Bestellt als weiteres Vorstandsmitglied: Dr. Pal, Philip, Oberhausen, *23.11.1978 Bestellt als weiteres Vorstandsmitglied: Ruske, Raphael, Duisburg, *13.01.1989		

Antrag

Im Sinne eines pluralen Jugendhilfeangebotes in der Stadt Oberhausen (Hauptsitz) und Duisburg beantragen wir die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Vollständiger Name laut Satzung	Arbeiter-Samariter-Bund RV Oberhausen/Duisburg e.V.
Sitz des Regionalverbandes	Oberhausen
Postalische Anschrift	Im Lipperfeld 6 46047 Oberhausen
Telefon	0208/412 487 0
Fax	0208/412 487 70
E-Mail	info@asb-oberhausen.de
Öffnungszeiten der Geschäftsstelle in Oberhausen	Montag bis Freitag jeweils von 6:00 Uhr – 17:30 Uhr Samstag 6:00 bis 13:00 Uhr
Name, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung	Der Vorstand besteht gemäß der Vereinssatzung §10 Abs. 4 aus dem Vorsitzenden: Stefan Saure, 21.01.1969 (51 Jahre), Sparkassenangestellter, Liricher Straße 111, 46049 Oberhausen dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden: Heinrich Grefraths 19.01.1951 (69 Jahre), Rentner, Beerkamp 18, 46149 Oberhausen dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden: Henning Owczarzak, 22.01.1985 (35 Jahre), HR-Manager, Wielandstraße 25, 46045 Oberhausen Weitere Vorstandsmitglieder: Sebastian Griesau 22.03.1984 (36 Jahre), Arzt, Am Tüsselbeck 147, 46147 Oberhausen Dominik Horst 27.12.1986 (33 Jahre), Junior Program Manager IT, Schwarze-Heide-Weg 13, 46149 Oberhausen Dr. Philip Pal 23.11.1978 (41 Jahre), Oberarzt, Neukölner Straße 150, 46147 Oberhausen

	Raphael Ruske 13.01.1989 (31 Jahre), Fachgesundheits- und Kinderkrankenfleger, Kaiser-Friedrich-Straße 207b, 47167 Duisburg Geschäftsführung: Ulrich Arns, Alter: 51 Geschäftsführer Bonnemannstraße 3 45359 Essen
Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	350 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim ASB RV Oberhausen/Duisburg e.V. verteilt auf die sich in die Bereiche Hausnotruf, Ambulante-, teilstationäre- und vollstationäre Pflege, Krankentransport, Breitenausbildungen, Sanitätsdienst, Katastrophenschutz und Jugend aufteilen. Zusätzlich noch 80 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in die Bereiche Katastrophenschutz/Sanitätsdienst und Jugendbereich aufteilen.
Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung	4.495
Davon im Jugendbereich (12-27 Jahre)	Insgesamt: 467
Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages	Bei über 18-Jährigen mindestens 12 Euro/Jahr. Unter 18 Jahren kostenfrei.
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	Seit 2015
Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe	Regelmäßige Zusammenarbeit mit - ASJ Deutschland - ASJ NRW - ASJ Ruhr

Zur ausführlichen Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform:

Der Arbeiter-Samariter-Bund RV Oberhausen/Duisburg e.V. ist eine in den Städten Oberhausen und Duisburg tätige Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband. Der ASB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke.

Neben der Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung, hat sich der Verein die Mitarbeit bei der öffentlichen Daseinsvor- und Fürsorge durch die Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätsdienst, Gesundheitswesen, Bevölkerungsschutz und im Behindertenfahrdienst zur Aufgabe gemacht. Des Weiteren zählen auch die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen im Rahmen der Aufgabenbeschreibungen der ASB-Richtlinien mit in den Aufgabenbereich des Vereins. Ebenso nehmen wir uns die Breitenausbildungen und die

Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Mitglieder und Mitarbeiter (eingeschlossen der Ehrenamtlichen), sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe an.

Der damit eingeschlossene Jugendbereich ist offen für alle jungen Menschen. Wir fördern soziales Engagement, Gemeinschaft, Solidarität, Toleranz, Gleichstellung beider Geschlechter und die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit. Wir bieten Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren im Bereich der außerschulischen Jugendbildung ein umfangreiches Bildungsangebot, welches die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung miteinschließt. Die Jugendarbeit wird in Gemeinschaft, Sport und Spiel betrieben, bei der demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden. Ferner sollen durch die angebotenen Kinder- und Jugendaktivitäten Räume geschaffen werden, in denen sie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden soziale Kontakte knüpfen und sich zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln können. Für die Vernetzung arbeiten wir ergänzend eng mit dem Landes- und Bundesjugendverband der Arbeiter-Samariter-Jugend zusammen.

In unserem Jugendverband sind uns die Bedürfnisse und Wünsche junger Menschen äußerst wichtig. Kinder und Jugendliche haben bei uns Gestaltungsmöglichkeiten und werden an wesentlichen Entscheidungen beteiligt. Zudem haben wir uns zur Aufgabe gesetzt, sie zu eigenverantwortlichen handelnden Persönlichkeiten zu befähigen. Wir setzen uns für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeiten wir mit öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen. Füreinander da zu sein ist ein zentrales Merkmal der Arbeiter-Samariter-Jugend.

Die Arbeit unserer Jugend untergliedert sich in offene Jugendarbeit, Jugendprojektarbeit, Jugendverbandsarbeit und Bildungsarbeit. Darüber hinaus arbeiten wir mit Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen im Rahmen von Erste-Hilfe Aus- und Weiterbildungen zusammen. Hierzu fallen auch die Einrichtung, Betreuung, Ausbildung und Vernetzung von Schulsanitätsdiensten an verschiedenen Schulen in Raum Oberhausen-Duisburg. Weiterhin bieten wir den jungen Menschen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Sanitätshelferlehrgang und des Sanitätsdienstlehrgang. Mit Beginn des 18. Lebensjahres eröffnen wir den jungen Menschen die Möglichkeit im Bereich des Katastrophenschutzes sich ehrenamtlich engagieren zu können.

Nachweise zu den oben genannten Tätigkeiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Des Weiteren versichern wir, dass wir mit jeglicher, förderlicher Arbeit immer nach den Zielen des Grundgesetzes handeln.

Oberhausen, 30.6.2020



Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband
Oberhausen/Duisburg e.V.
Im Lipperfeld 6 · 46047 Oberhausen
Tel.: 02 08 / 41 24 87 - 0 · Fax: 02 08 / 41 24 87 - 70

Arbeiter-Samariter-Jugend
RV Oberhausen-Duisburg
Jugendkoordinationskraft Karina Nguyen
Im Lipperfeld 6
46047 Oberhausen

Oberhausen, den 06.05.20

Sachbericht zur Kinder- und Jugendarbeit beim Arbeiter-Samariter-Bund RV Oberhausen-Duisburg e.V.

Berichtszeitraum: 01.01.2019 – 31.12.2019

1. Strukturqualität

1.1. Objektive Struktur

- Ort der Einrichtung:
Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes Oberhausen
Im Lipperfeld 6, 46047 Oberhausen
Erreichbarkeit unter 0208/412 487 16
- Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag jeweils von 6:00 Uhr – 17:30 Uhr
Samstag von 6:00 Uhr – 13:00 Uhr
- Einrichtung:
 - o großer Ausbildungsraum ca. 70qm
 - o Jugendraum ca. 15qm
 - o Jugendbüro ca. 10qm
- Träger:
Arbeiter-Samariter-Bund RV Oberhausen-Duisburg e.V.
Geschäftsführer: Ulrich Arns
Im Lipperfeld 6
46047 Oberhausen
0208/412 487 0
- Personal:
 - o Karina Nguyen, Jugendkoordinationskraft mit Juleica
 - o Henning Heckes, ehrenamtlicher Mitarbeiter mit Juleica

Weitere Ehrenamtler, die Ende 2020 zu Jugendleiter ausgebildet werden sollen:

 - o Marcus Thielen, Ehrenamtler aus dem Katastrophenschutz, Rettungsassistent und Student
 - o Fabio Mazur, Ehrenamtler aus dem Katastrophenschutz, Rettungsassistent
 - o Leon Langenfeld, Ehrenamtler aus dem Katastrophenschutz, Rettungssanitäter
 - o Jana Gerold, Ehrenamtlerin, Schülerin
 - o Christina Selenksi Ehrenamtlerin, Schülerin

- Anzahl der aktiven Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:
Gesamt: 45 Kinder und Jugendliche
davon 21 männlich, 24 weiblich

1.2. Fachliche Struktur

- Angebote:
 - o Im Bereich der außerschulischen Jugendbildung:
Monatliche Jugendtreffs mit medizinischen und sozialen Themenschwerpunkten;
Möglichkeit der Praktika (für ab 16 Jahren) und des ehrenamtlichen Engagements (ab 18 Jahren) im Bereich des Katastrophenschutzes und bei Sanitätsdiensten;
Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des Sanitätshelfer- und Sanitätsdienstlehrganges (für ab 16 Jahren).
 - o Im Bereich der Jugendarbeit Spiel und Sport:
Vier Jugendaktionen im Freizeitbereich (2019: Planet Lasertag, Stadt-Rallye, Kanutour mit anschließenden gemeinsamen Grillen, Weihnachtsfeier)
 - o Im überregionalen Bereich:
Teilnahme am Landesjugendwettbewerb der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW und die Teilnahme an der landesweiten Weihnachtsfeier der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW
- Zielgruppen:
 - o Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 27 Jahren
 - o Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter der von uns betreuten weiterführenden Schulen
 - o Andere Interessenten im Bereich der Ersten Hilfe
- Finanzielle Rahmenbedingungen:
 - o Finanzierung der Jugendaktionen über die Fördermittel der Landesjugend ASJ NRW
 - o Weitere Finanzierung über den eigenen Träger ASB Oberhausen

2. Prozess- und Strukturqualität

2.1. Aktivitäten und Akteure

2.1.1. Jugendabende

- adressiert an alle Kinder und Jugendliche
- Zusätzlich anwesend ist zu jeder Veranstaltung Karina Nguyen und/oder Henning Heckes
- Thema: Algorithmentraining im Rettungsdienst
 - o Geleitet von: Marcus Thielen
 - o Wann: 15.01.2019, 18:00 – 20:00 Uhr
 - o Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - o Teilnehmeranzahl: 26 Kinder und Jugendliche, davon: 17 weiblich, 9 männlich

- Thema: Skilllistentraining im Bereich der Ersten Hilfe
 - o Geleitet von: Karina Nguyen
 - o Wann: 05.02.2019, 18:00 – 20:00 Uhr
 - o Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - o Teilnehmeranzahl: 16 Kinder und Jugendliche, davon 8 weiblich, 8 männlich
- Thema: Psychische Erkrankungen
 - o Geleitet von: Saskia Eichler (Gast aus dem Katastrophenschutz)
 - o Wann: 05.03.19. 18:00 – 20:00 Uhr
 - o Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - o Teilnehmeranzahl: 18 Kinder und Jugendliche, davon: 8 weiblich, 10 männlich
- Thema: Digitalfunk im Rettungsdienst
 - o Geleitet von: Marcus Thielen
 - o Wann: 02.04.19, 18:00 – 20:00 Uhr
 - o Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - o Teilnehmeranzahl: 12 Kinder und Jugendliche, davon 5 weiblich, 7 männlich
- Thema: Verbrennungen
 - o Geleitet von: Karina Nguyen
 - o Wann: 07.05.20, 18:00 – 20:00 Uhr
 - o Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - o Teilnehmeranzahl: 18 Kinder und Jugendliche, davon 9 weiblich, 9 männlich
- Besuch der Freiwilligen Feuerwehr Oberhausen-Sterkrade
 - o Geleitet von: Fabio Mazur
 - o Wann: 04.06.19, 18:00 – 20:00 Uhr
 - o Wo: Feuerwache 2 in Oberhausen-Sterkrade (Dorstener Str. 119, 46145 Oberhausen)
 - o Teilnehmeranzahl: 11 Jugendliche, 5 weiblich, 6 männlich
- Thema: Diabetische Notfälle
 - o Geleitet von: Karina Nguyen
 - o Wann: 02.07.19, 18:00 – 20:00 Uhr
 - o Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - o Teilnehmeranzahl: 12 Kinder und Jugendliche, davon 6 weiblich, 6 männlich
- Thema: Chirurgische Notfälle
 - o Geleitet von: Fabio Mazur
 - o Wann: 10.09.19, 18:00 – 20:00 Uhr
 - o Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - o Teilnehmeranzahl: 10 Kinder und Jugendliche, 6 weiblich, 4 männlich
- Thema: Realistische Unfalldarstellung
 - o Geleitet von: Marcus Thielen

- Wann: 01.10.19, 18:00 – 20:00 Uhr
- Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
- Teilnehmeranzahl: 13 Kinder und Jugendliche, davon 11 weiblich, 2 männlich
- Thema: Bewusstseinsstörungen
 - Geleitet von: Marcus Thielen
 - Wann: 05.11.19, 18:00 – 20:00 Uhr
 - Wo: Im Ausbildungsraum der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - Teilnehmeranzahl: 9 Kinder und Jugendliche, davon 4 weiblich, 5 männlich

2.1.2. Jugendaktionen

- Gemeinsamer Besuch einer Lasertaghalle
 - Auf Wunsch der Jugendlichen
 - Geleitet von: Karina Nguyen
 - Wann: 12.02.19, 18:00 – 20:00 Uhr
 - Wo: Planet Lasertag (Im Lipperfeld 18, 46047 Oberhausen)
 - Teilnehmeranzahl: 13 Kinder und Jugendliche
- Stadtrallye mit anschließender Siegerehrung und Feier
 - Geleitet von: Karina Nguyen
 - Wann: 06.04.19, 13:30 Uhr – 22:00 Uhr
 - Wo: Im Stadtteil Oberhausen-Stadtmitte
 - Teilnehmeranzahl: 29 Kinder und Jugendliche, davon 24 weiblich, 5 männliche
- Floßtour mit anschließendem Grillen
 - Geleitet von: Karina Nguyen
 - Wann: 13.07.19, 15:00 – 20:00 Uhr
 - Wo: Bei Ruhr-Abenteuer, Abfahrt: in Essen-Steele, Überfahrt auf der Ruhr, Ankunft: Essen-Heisingen
 - Teilnehmeranzahl: 9 Kinder und Jugendliche, davon 3 weiblich, 6 männlich
- Weihnachtsfeier mit Wintergrillen
 - Geleitet von: Henning Heckes
 - Wann: 03.12.19, 18:00 – 20:00 Uhr
 - Wo: In der Geschäftsstelle ASB Oberhausen
 - Teilnehmer: 19 Kinder und Jugendliche, davon 9 weiblich, 10 männlich

2.1.3. Überregionale Jugendaktionen

- Landesjugendwettbewerb
 - Ausgerichtet von der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW
 - Begleitende Gruppenleiterin: Karina Nguyen
 - Wann: 17. – 19.05.19, ganztätig mit Übernachtungen
 - Wo: Lünen

- Teilnehmeranzahl von unserer Ortsjugend: 9 Kinder und Jugendliche, davon 3 weiblich, 6 männlich
- Weihnachtsfeier auf Landesebene
 - Ausgerichtet von der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW
 - Begleitung: Marcus Thielen
 - Wann: 07. – 08.12.19, mit einer Übernachtung
 - Wo: Bergneustadt
 - Teilnehmer von unserer Ortsjugend: 2 männliche

2.1.4. Projekte in Kooperation mit Schulen

- Sanitätsdienstausbildung im Juni 2019 am Freiherr-vom-Stein Gymnasium Oberhausen
- Schulsanitätsdienstausbildung im Oktober 2019 am Bertha-von-Suttner Gymnasium Oberhausen
- Schulsanitätshelfer-Lehrgang als Weiterbildung im Oktober/November 2019 beim ASB RV Oberhausen/Duisburg e.V.

2.2. Teilnehmerstruktur

- Gesamt: 45 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
davon 21 männlich, 24 weiblich
- <10 Jahren: keiner
- 11-14 Jahren: 3
- 15-16 Jahren: 7
- 17-18 Jahren: 35
- 18-27 Jahren: 30

3. Fazit

- Die außerschulischen Bildungsangebote im Bereich der allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und technischen Bildung wurde sowohl von der weiblichen als auch von den männlichen Kindern und Jugendlichen gut angenommen
- Das Angebot der Praktika im Katastrophenschutz und im Bereich der Sanitätsdienste wurde sehr gut von den Ü16 Jugendlichen angenommen
- Viele 18-Jährige starteten durch die von unserer Ortsjugend angebotenen Einblicke in den sozialen und gesundheitlichen Bereich einen Bundesfreiwilligen Dienst in unserer Ortsgliederung
- Die Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spielt führte dazu, dass sie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden, soziale Kontakte knüpfen und sich so zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln könnten

4. Aussichten für 2020

- Aufgrund der hohen Teilnehmeranzahl sollen zwei Jugendgruppen gebildet werden:
 - o Jugend 1 (12-15 Jahren)
 - o Jugend 2 (16-18 Jahren)
- Zusätzlich zu den oben genannten Angeboten soll ein Ferienprogramm erstellt werden (ohne Übernachtung)

Die Jugendordnung

der Arbeiter-Samariter-Jugend Oberhausen/Duisburg

Die Arbeiter-Samariter-Jugend, abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes. Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des ASB geregelt.

1. Aufgaben und Ziele

Die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend ist an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientiert. Sie macht es sich zur Aufgabe, Entwicklungen zu fördern oder einzuleiten, die geeignet sind, das Werden einer eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeit zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere, die persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, soziales Engagement zu entwickeln und in solidarischem Handeln aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuarbeiten.

In enger Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit sowie allen gesellschaftlich wichtigen Institutionen und Organisationen ist die Arbeiter-Samariter-Jugend bestrebt, sich den Gesamtproblemen der jungen Menschen zu widmen und für ihre Lösung als Teil der Gesellschaftspolitik einzutreten.

Als praktische Verwirklichung des sozialen Engagements ist die Arbeiter-Samariter-Jugend bestrebt, soziale Aufgaben im Sinne tätiger Nächstenhilfe zu übernehmen.

Eine wesentliche Aufgabe sieht die Arbeiter-Samariter-Jugend in der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und naturkundlichen Themen.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen Auseinandersetzungen mit sozialen, politischen und gesellschaftlichen Themen sowie Spiel und Sport, Wanderungen, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Umsetzung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Samariterorganisationen und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend fordert von jedem Samariter die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

2. Gliederung

Die Arbeiter-Samariter-Jugend gliedert sich in Jugendgruppen, Landesjugendverbände und in die Bundesjugend.

Jugendgruppen

Der Bereich einer Jugendgruppe deckt sich mit dem Bereich des zugehörigen ASB-Ortsverbands. Besteht kein Ortsverband, so wird die Jugendgruppe nach Absprache mit dem Landesvorstand einem Ortsverband angegliedert.

Jugendgruppen können sich in Anlehnung an politische Gliederungen beziehungsweise öffentlich-rechtliche Verwaltungsstellen im Rahmen der Landesbeziehungsweise Bundesjugendsatzung zu Bezirks- bzw. Kreisjugendgruppen zusammenschließen.

Aufgabe und Ziel eines derartigen Zusammenschlusses ist es, eine gemeinsame Interessenvertretung der Jugendgruppen gegenüber öffentlichen Institutionen zu fördern und eine Koordination der Arbeit zu erreichen.

Landesjugendverbände

In den Landesjugendverbänden sind die Jugendgruppen eines jeweiligen ASB-Landesverbands zusammengefasst. Sie vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend auf ihrer Landesebene nach innen und außen.

Bundesjugend

Die Bundesjugend setzt sich aus den Landesjugendverbänden der Arbeiter-Samariter-Jugend zusammen. Sie vertritt die Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene nach innen und außen.

3. Mitarbeit

In der Arbeiter-Samariter-Jugend können alle jungen Menschen mitarbeiten. Die Mitarbeit wird durch die jeweils geltenden gesetzlichen Altersregelungen begrenzt, die auf Funktionsträger keine Anwendung findet.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung.

Die Mitarbeit in der Jugendgruppe wird beendet:

- bei Erreichen der Altersbegrenzung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- durch Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Jugendordnung.

Der Ausschluss aus der Jugendgruppe wird vom Vorstand beschlossen. Gegen diesen Ausschluss kann beim Landesjugendvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Dem Betroffenen muss das Recht eingeräumt werden, vom Landesjugendvorstand gehört zu werden, wobei er vorher auf seine Rechte schriftlich hinzuweisen ist.

Der Vorgang muss vor der Entscheidung von der Landesjugendkontrollkommission geprüft werden.

4. Konferenzen

Die Konferenzen/Hauptversammlungen und in der Zwischenzeit die Ausschüsse/Jugendversammlungen sind die höchsten Organe der jeweiligen Organisationsstufe. Sie werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Werden kürzere Zeiträume gewählt, sind diese dem Zeitplan der übergeordneten Konferenz anzupassen, das heißt jährlich oder zweijährlich:

- die Bundesjugendkonferenz alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.,
- die Landesjugendkonferenzen spätestens alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz,
- die Jugendhauptversammlungen spätestens alle vier Jahre, mindestens vier Wochen vor der Ortsverbandshauptversammlung/ Mitgliederversammlung, mindestens sechs Wochen vor der Landesjugendkonferenz,
- die Jahresversammlungen in dem Jahr, in dem keine Jugendhauptversammlung stattfindet.

Die Aufgaben der Konferenzen beziehungsweise Versammlungen sind in den Satzungen der Bundesjugend und der Landesjugendverbände geregelt.

Die übergeordneten Organisationsstufen müssen über die Konferenzen beziehungsweise Versammlungen rechtzeitig verständigt werden.

5. Kassenwesen

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse eingerichtet. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem mit der Kassenführung beauftragten Jugendleitung.

Die Kasse kann auf Wunsch der Jugendleitung durch die zuständige ASB-Gliederung geführt werden. Die Mittelverwendung bleibt dabei in der Entscheidung der Jugendleitung.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Diese obliegt der Geschäftsführung.

Die entsprechenden Richtlinien bezüglich der Kassen-, Buch- und Belegführung sind zu beachten. Ebenso sind die Aufbewahrungsfristen der Belege für die Verwendungsnachweise einzuhalten.

6. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Vorstand der Bundesjugend beziehungsweise die Vorstände der Landesjugendverbände sind gegenüber nachgeordneten Organisationsstufen im Rahmen der Jugendordnung und Jugendsatzung zur Aufsicht verpflichtet sowie zur Prüfung und zur Einleitung entsprechender Maßnahmen berechtigt.

Präventions- und Schutzkonzept nach §8a SGB VIII

1. Risikoanalyse

1. Zielgruppe

1.1. Altersstruktur

Von 12-27 Jahren

Personengruppe: Jugendliche

1.2. Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung? – Ja.

Schulungen und Trainings im Bereich der Ersten-Hilfe sind ohne Körperkontakt nicht durchführbar. Daher setzen wir klare Grenzen in beide Richtungen – zum Schutz des Kinders/Jugendlichen vor Übergriffen, aber auch zum Schutz des Betreuers vor falschen Verdächtigungen.

Mögliche Körperkontakte sollen durch den Übungsleiter und/oder dem Gruppenleiter im Vorfeld klar angesprochen werden. Es soll darüber hinaus deutlich gemacht werden, dass alle Beteiligten (im Falle von Unwohlsein oder ähnlichem) jederzeit die Übungen unterbrechen dürfen. Körperkontakt muss vom Kind/Jugendlichen gewollt sein.

1.3. Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituation

Finden Übernachtungen/Fahrten/Reisen/Wohnsituationen mit zu Betreuenden statt? – Ja.

Im Rahmen von Jugendfreizeitaktivitäten kann es zu einer Veranstaltung mit Übernachten kommen. Daneben werden auch gemeinsame Fahrten mit Sitzbussen zu Veranstaltungsorten außerhalb der Geschäftsstelle durchgeführt.

Geschieht dies in der Einzelbetreuung? Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Sowohl die Fahrten als auch die Veranstaltungen mit Übernachtungen sollen von mindestens zwei Gruppenleitern (männlich und weiblich) betreut werden, sodass in beiden Fällen alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, einen gleichgeschlechtlichen Ansprechpartner zu haben. Des Weiteren übernachten Teilnehmende geschlechtergetrennt. Auch Kinder/Jugendliche werden von den Betreuern getrennt untergebracht. Die Zimmer der Kinder/Jugendlichen werden nicht alleine betreten, und es wird vorher immer angeklopft.

1.4. Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (Keller/Dachböden)? – Nein.

Gibt es bewusste Rückzugsräume? – Nein.

Die Innenräume der Geschäftsstelle, die der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, bestehen aus einem großen Ausbildungsraum für bis zu 30 Personen, einem Jugendraum ca. 15qm und einem Jugendbüro. Diese sind über einen gemeinsamen Flur miteinander verbunden. Von diesem Flur abgehend, befinden sich auch die Toiletten (gegenüber vom Jugendraum) und eine kleine Küche.

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind? – Nein.

Ist das Grundstück von außen einsehbar? – Ja.

Das Grundstück befindet sich direkt an einer Straße innerhalb eines Gewerbegebietes.

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? – Ja.

Der Außenbereich, ein Parkplatz, ist über eine Einfahrt mit der Straße verbunden. Um von dort in den Innenbereich zu gelangen, muss man durch ein Hallentor, welches immer verschlossen ist. Das Hauptgebäude ist nur durch den Haupteingang begehbar. Unmittelbar am Haupteingang befindet sich im Innenbereich der Empfangsbereich, sodass kein Unbekannter sich unbemerkt Zutritt zur Einrichtung verschaffen kann. Dieser Empfangsbereich ist unter der Woche von 6 Uhr bis 17:30 Uhr, und Samstag von 6 Uhr bis 11:30 Uhr, besetzt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Haupteingang verschlossen.

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter/-innen vor? – Ja.

Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre (bei Neueinstellungen nicht älter als 3 Monate).

2.1. Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

Momentan sind keine Stellen für den Jugendbereich ausgeschrieben. Sollte es jedoch in Zukunft dazu kommen, wird der Kinderschutzaspekt mitberücksichtigt.

2.2. Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept/den Kinderschutzgedanken hin? – Ja.

Alle Mitarbeiter/-innen werden ausdrücklich über ihren Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, informiert und aufgeklärt.

2.3. Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen? – Ja.

2.4. Einstellungssituation, Mitarbeiter/-innengespräch

Unsere Mitarbeiter bestehen hauptsächlich aus Ehrenamtlichen. Diese werden über ihren Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, informiert und aufgeklärt.

2.5. Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind alle Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult: Kinderschutz/Machtmissbrauch/Gewalt/Sexualpädagogik? – Ja.

Die Gruppenleiter/-innen besuchen regelmäßig die Seminare „WachSam“ von unserer ASJ Landes- oder Bundesjugend, in der es um die oben genannten Themen geht.

Existiert ein gesondertes sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben? – Nein.

Zurzeit besteht nur dieses vorhandene Präventions- und Schutzkonzept als Übersicht. Ein gesondertes sexualpädagogisches Konzept besteht aktuell noch nicht.

2.6. Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt? – Ja.

Es gibt eine Jugendkoordinationskraft, die die komplette Jugendleitung übernimmt. Diese organisiert, koordiniert und strukturiert alle Aufgaben innerhalb der Jugendarbeit. Zusätzlich gibt es noch volljährige Gruppenleiter, die die Gruppenstunden eigenständig (bei Bedarf auch mit Unterstützung der Jugendkoordinationsleitung) planen und durchführen.

2.7. Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/-innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild/Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)? – Ja.

Es besteht ein Leitbild, das auf die Jugendarbeit des Arbeiter-Samariter-Bunds angepasst ist.

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)? – Ja.

Im Anschluss an jede Gruppenstunde besteht die Möglichkeit Kritik an der Planung, Durchführung, Umgang u.ä. zu äußern. Des Weiteren werden in unregelmäßigen Abständen Feedbackbögen ausgeteilt, bei der die Kinder/Jugendlichen die Möglichkeit haben, anonym ihre Kritik an allen Teilbereichen der Jugendarbeit darzulegen. Daneben besteht für alle Kinder/Jugendlichen jederzeit die Gelegenheit auf die (Gruppen-)Leitung zuzugehen und ihre Meinungen zu äußern.

2.8. Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden? – Ja.

Die ASJ orientiert sich jederzeit an den Bedürfnissen und den Interessen der Kinder/Jugendlichen. An der Gestaltung und an den wesentlichen Entscheidungen werden sie mitbeteiligt. Die Mitbestimmung ist somit ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit.

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugspersonen

Eltern/Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen/Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Bedingt dadurch, dass die aktuell aktiven Jugendlichen hauptsächlich >16 Jahre alt sind, besteht kaum bis gar kein Kontakt mit den Eltern/Sorgeberechtigten. Kontakt besteht in den meisten Fällen nur bei der Anmeldung und bei Notfällen.

Kinder/Jugendliche werden an den folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Insbesondere das Aufstellen der Verhaltensregelungen (Regeln für den gemeinsamen Umgang, Präventionsgrundsätze) werden gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen erarbeitet.

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden? – Ja.

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe, belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen etc.)

Durch dieses Präventions- und Schutzkonzept werden diese Rahmenbedingungen geschaffen.

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner/-innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind? – Ja.

In den anderen Bereichen des Arbeiter-Samariter-Bund RV Oberhausen-Duisburg arbeiten Ehrenamtliche mit pädagogischem Hintergrund, die als (unabhängige und außerhalb des Jugendbereiches) Ansprechpartner für die Kinder/Jugendlichen gelten.

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt? – Ja.

3.1. Zugänglichkeiten der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kollegen/Kolleginnen, Klienten/Klientinnen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)? – Ja.

Diese befinden sich auf der Homepage und sind für jeden zugänglich.

4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind? – Ja.

2. Verhaltenskodex für Mitarbeiter/-innen - Selbstverpflichtungserklärung

Folgende Selbstverpflichtungserklärung aus der Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (Der Paritätische Gesamtverband. 2. Auflage. Berlin, 2016, S.9) wurde mit allen (ehrenamtlichen) Mitarbeiter*innen besprochen.

Wir handeln Verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

3. Verfahrensablauf nach §8a SGB VIII

Alle MitarbeiterInnen und Ehrenamtliche der Arbeiter-Samariter Jugend Oberhausen-Duisburg sind über das nachfolgende Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert und für ihren Auftrag, als GruppenleiterInnen von Mädchen und Jungen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sensibilisiert.

Bei einem Verdachtsfall

Wenn einer/einem Mitarbeiter/in Anhaltspunkte für die Gefährdung eines durch den Verein betreuten Kind oder Jugendlichen bekannt ist, dann gilt:

- Ruhe bewahren
- Gemeinsam mit der Leitung eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen (Werden der Leitung selbst Anhaltspunkte bekannt, so wird die Gefährdungseinschätzung mit einer/einem weiteren Mitarbeiter/in vorgenommen -> Ersteinschätzung und Mehr-Augen-Prinzip)
- Nach einer Ersteinschätzung ist eine der beiden zuständigen Kinderschutzfachkräfte der ASJ Deutschland zu kontaktieren. Kontaktdaten der Kinderschutzfachkraft der ASJ Deutschland:
Dorit Klemm (0152 21 69 02 91)
Julian Ludwig (0157 82 80 7900)
ASJ@asb-nrw.de
- Gemeinsam werden die Anhaltspunkte für eine Gefährdung erörtert und unter Einbeziehung der Risiko- und Schutzfaktoren eine zweite Gefährdungseinschätzung unternommen
- Weiteres Vorgehen wird mit der Kinderschutzfachkraft abgestimmt
- Das Kind oder den Jugendlichen und ggf. die Erziehungsberechtigte in die Gefährdungseinschätzung miteinbeziehen, sofern hierdurch keine weiteren Gefahren für den Schutz des Kindes von ausgehen
- Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, so muss das Jugendamt miteinbezogen werden
- Alle Verfahrensschritte, Gespräche und Entscheidungen sind zu dokumentieren

Bei einer akuten Situation

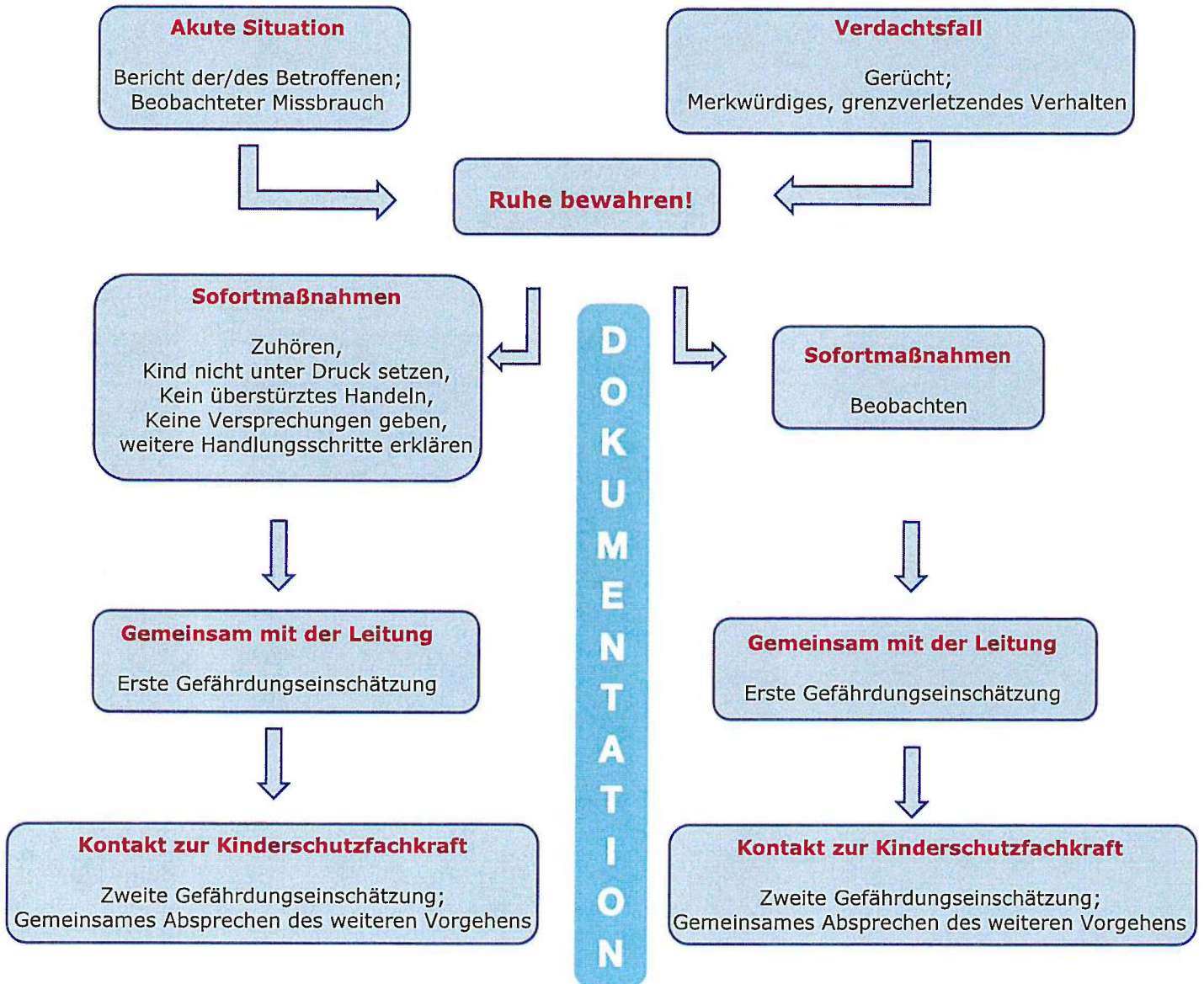
Wenn ein Kind/Jugendlicher sich dem/der Mitarbeiter/in anvertraut und/oder ein Missbrauch beobachtet wird, dann gilt:

- Ruhe bewahren
- Zuhören, ohne das Kind oder den Jugendlichen unter Druck zu setzen
- Kein überstürztes Handeln
- Keine Versprechen geben, die man nicht halten kann (z.B. Schweigen)
- Nächste Handlungsschritte dem Kind/Jugendlichen erklären
- Gemeinsam mit der Leitung eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen (Wird die Leitung selbst zum Ansprechpartner des betroffenen Kindes/Jugendlichen, so wird die Gefährdungseinschätzung mit

einer/einem weiteren Mitarbeiter/in vorgenommen -> Ersteinschätzung und Mehr-Augen-Prinzip)

- Kontakt zur erfahrenen Kinderschutzfachkraft der ASJ Deutschland:
Dorit Klemm (0152 21 69 02 91)
Julian Ludwig (0157 82 80 7900)
ASJ@asb-nrw.de
- Gemeinsam werden die Anhaltspunkte für eine Gefährdung erörtert und unter Einbeziehung der Risiko- und Schutzfaktoren eine zweite Gefährdungseinschätzung unternommen
- Weiteres Vorgehen wird mit der Kinderschutzfachkraft abgestimmt
- ggf. die Erziehungsberechtigte miteinbeziehen, sofern hierdurch keine weiteren Gefahren von ausgehen
- Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, so muss das Jugendamt miteinbezogen werden
- Alle Verfahrensschritte, Gespräche und Entscheidungen sind zu dokumentieren

Krisenleitfaden



4. Anhang zur Dokumentation

4. 1. Beobachtungsbogen

Ort, Datum:

Name:

1. Beobachtung

☐ eigene Beobachtung

Name d. Beobachters: _____

☐ Kollege/Kollegin

Adresse: _____

☐ andere Eltern

☐ Sonstige: _____ Telefon: _____

2. Angaben zum Kind

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

3. Angaben zur Familie

Name:

Adresse:

Telefon:

Sonstiges:

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

- ☐ Überprüfung im Team
- ☐ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen am: _____
- ☐ Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten am: _____
- ☐ Einschaltung der Fachkraft nach §8a am: _____
- ☐ Kontaktaufnahme mit Beratungsstelle am: _____
- ☐ Sonstiges: _____

4.2. Interner Beratungsplan

Ort, Datum:

Name:

1. Beteiligte

☐ Kollege/Kollegin Name: _____

☐ Leitung Name: _____

☐ Fachkraft nach §8a Name: _____

☐ Sonstige Name: _____

2. Angaben zum Kind

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

3. Einschätzung

4. Maßnahmen

☐ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen am: _____

☐ Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigte am: _____

☐ Einschaltung der Fachkraft nach §8a am: _____

☐ Kontaktaufnahme mit Beratungsstelle am: _____

☐ Sonstiges: _____

4.3. Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Ort, Datum:

Name:

1. Beteiligte

[] Eltern/Sorgeberechtigte Name: _____

[] Kollege/Kollegin Name: _____

[] Leitung Name: _____

[] Fachkraft nach §8a Name: _____

[] Sonstige Name: _____

2. Angaben zum Kind

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

3. Absprachen

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigte

Unterschrift der Vertreter/in
der Einrichtung

5. Verhaltensregeln

Erstellt in Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen der ASJ Oberhausen-Duisburg.

Inakzeptables Verhalten

- Gewalt anwenden
- Handgreiflich werden
- Misshandlungen
- Schlagen
- Einsperren
- Sexuelle Übergriffe
- Sexueller Missbrauch und belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Mobbing und quälen
- Aggressives Verhalten
- Körperkontakt ohne Einverständnis

Pädagogisch kritisches Verhalten

- Auslachen
- Andere ausschließen
- Unverschämte werden
- Lästern
- Beleidigen und fluchen
- Bedürfnisse nicht berücksichtigen
- Privatsphäre nicht beachten
- Wut an anderen auslassen
- Rumschreien
-

Pädagogisch richtiges Verhalten

- Loben von gutem Verhalten
- Hilfsbereit sein
- Unterstützend
- Gemeinsam arbeiten
- Jeden so akzeptieren wie er ist
- Notwendiger Körperkontakt bei Gefahr und Krankheit
- Absprachen einhalten

